

einer nähern Prüfung zu unterwerfen sein. Findet es sich, daß dem wirklich so ist, so wird von der ersten Deputation nach dieser Erörterung eine dem Herrn Abgeordneten beistimmende Erklärung in dieser Hinsicht abgegeben werden. Vor der Hand bin ich außer Stande auf den Antrag des Herrn Abgeordneten sofort einzugehen, obwohl ich recht gern bereit bin, sobald die Deputation sich beifällig erklärt und versichert, daß die Petition von dem uns vorliegenden Jagdgesetz ganz unabhängig sei, dem Antrag des Herrn Abgeordneten statt zu geben. Zur Zeit aber ist erst eine nähere Erklärung von Seiten der ersten Deputation abzuwarten. Ich erwarte übrigens ob noch Jemand in Beziehung auf diesen Antrag zu sprechen wünsche.

Abg. Niedel: So weit, wie ich den Antrag kenne, ist es eine Beschwerde über die erlassenen Verordnungen, die Ausübung der Jagd betreffend, und Beschwerden gehören an die 3. Deputation. Es ist allerdings dabei das Petition um Vorlage eines Polizei-Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, mit enthalten, der Antrag hängt aber in keiner Beziehung mit dem uns gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfe, die Regulirung der Jagd betreffend, zusammen.

Präsident Dr. Haase: Die Sache wird jedenfalls sehr bald von dem Vorstande der 1. Deputation zur Erwägung und Erörterung gebracht werden.

Abg. Kock: Der Vorsitzende der Deputation ist in diesem Augenblicke noch nicht zugegen, er wird aber jedenfalls erscheinen und es wird dann möglich sein, noch im Laufe der heutigen Sitzung die betreffende Erklärung abzugeben.

Präsident Dr. Haase: Auf diese Weise würde der Gegenstand sich am allerbesten erledigen. Wir gehen nun zur

Tagesordnung

über, und ich ersuche den Herrn Referenten hies die Fortsetzung des

Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung D. des ordentlichen Ausgabebudgets, das Ministerium des Innern

betreffend, zu geben.

Referent Abg. Rittner: Ich darf wohl mit Bezugnahme auf das in der gestrigen Sitzung beobachtete Verfahren von der Voraussetzung ausgehen, daß von Vorlesung der Motive abgesehen werde und ich werde daher sogleich zum Vortrage des Berichts übergehen, und zwar zunächst auf

Pos. 22 c.

19,800 Thlr. für Ablösungen und Gemeinheits-
Theilungen, 200 Thlr. weniger als die letzte Be-
willigung.

Da die Regierung neuerdings selbst an einem andern Orte angegeben hat, daß der Geschäftsumfang dieser Be-

hörde in der Periode 1852/54 seinen Höhepunkt erreicht habe, so lag der Deputation die Frage sehr nahe, ob nicht in der abgelaufenen Periode 1855/57 der Geschäftsumfang sich so vermindert haben sollte, daß eine wesentliche Ueänderung in der Zusammensetzung dieser Behörde und eine weitere Verminderung des angestellten Personals aller Art vorgenommen werden dürfte, als bloß die Entlassung des vierten juristischen Rathes.

Alein der Herr Commissar, dem man diese Frage vorlegte, verneinte sie entschieden unter Hinweis darauf, daß durch die im Zunehmen begriffenen Zusammenlegungs-
geschäfte die wesentliche Abminderung der Geschäfte im Allgemeinen noch nicht eingetreten sei, und ein Mehreres am angestellten Beamtenpersonale, als von in Wegfall gebrachten juristischen Rath, nicht geändert werden könnte und verwies hierbei auf die letzte Geschäftsübersicht über das Jahr 1856 (s. Leipziger Zeitung vom 21. Juni 1856, Nr. 148), woraus hervorgeht, daß am Ende des Jahres noch 3,512 Gegenstände anhängig waren, gegen 4,720 am Ende des Jahres 1855.

Die Deputation konnte dieser Auffassung nichts Positives entgegensetzen, zumal die Ueberschreitungen des bewilligten Postulats um 18,000 Thlr. in der Periode 1852/54 und 16,000 Thlr. in der Periode 1855/57 andeuten, daß ein Auskommen mit der postulirten Summe in der angestretten Periode schon als Folge einer namhaften Geschäftsabminderung zu betrachten sein würde. Hierzu kommt noch, daß ein plötzliches Austrreten von Beamten kein finanzielles Resultat haben würde, wenn nicht die Wiederanstellung sogleich stattfände, dies ist aber doch nur allmählich zu bewirken. Die Deputation glaubte daher bei der durch Uebersetzungen des königlichen Commissars in Aussicht gestellten Umgestaltung für die künftige Finanzperiode sich beruhigen zu müssen; indem sie aber hieran die Voraussetzung knüpft, daß nicht nur bei im Laufe der Periode eintretenden Vacanzen, inmitten dieser Behörde die Regierung Anstand nehmen wird, die Stellen wieder zu besetzen, sondern daß auch die Regierung sorgfältig bedacht sein wird, im Laufe der Periode selbst in andern Departements eintretende Vacanzen, wenn irgend thunlich, aus dem Personal dieser Behörde zu besetzen, damit Pensionsetat und Wartegeldverzeichnis nicht ohne Noth vermehrt werden.

Zu den postulirten Gehaltserhöhungen sich wendend, so ist nicht zu läugnen, daß auch diese im Allgemeinen etwas Befremdendes haben bei einer Behörde, die in der Mehrzahl der bei ihr Angestellten doch nur als eine transitorische oder der Umgestaltung entgegen gehende, bezeichnet werden muß; allein der Herr Regierungskommissar sprach sich dahin aus, daß hier allerdings prägnante Fälle vorlägen, indem, was den zweiten und dritten juristischen Rath anlangt, diesen eine mäßige Gehaltserhöhung um deswillen nicht länger hätte verweigert werden können, als eine solche als Entschädigung für nicht verschuldetes Belassen in den ursprünglich erhaltenen Stellen erscheint; diese Räte haben keine Aussicht in besser besoldete Stellen aufzurücken, so lange sie in dieser Behörde bleiben; ihre Versetzung in eine andere Behörde sei aber daraus nicht rathsam, indem sie sich seit längerer Zeit in diese Geschäfte hinein gearbeitet hätten und ein Ersatz durch andere Personen nicht ohne Nachtheil für die Abwicklung der Geschäfte vorgenommen werden könne. Bei dem ersten Registrator tritt dieselbe Rücksicht in gleichem Grade ein und kommt noch hinzu,